

Die Berliner Handelskammer hat beim Reichspostamt bereits im November vorigen Jahres die Unhaltbarkeit jener Vorschrift zur Sprache gebracht und um Abhilfe ersucht. Der Staatssekretär hat diesem Wunsche nunmehr entsprochen; die Berliner Handelskammer erhielt auf ihren Antrag unterm 28. Oktober d. J. folgenden Bescheid:

»Die Postanstalten sind angewiesen worden, im Orts- und Nachbarortsverkehr bei Drucksachensendungen im Gewicht von mehr als 100 bis 250 Gramm und bei Sendungen mit Warenproben, Geschäftspapieren oder zusammengepackten Gegenständen (§ 11 der Postordnung) bis zum Gewicht von 250 Gramm in denjenigen Fällen, in denen diese Sendungen nach der Briefstape (5 A) frankiert, jedoch nicht briefmäßig verschlossen sind, bis auf weiteres über die offene Verpackung und die Bezeichnung »Drucksache«, »Warenproben« usw. hinwegzusehen, sowie von der Nachtagierung Abstand zu nehmen.« (Nationalztg.)

**Norwegen. Gesetz über das Handelsgewerbe.** — In Norwegen ist unterm 16. Juli d. J. ein Gesetz über das Handelsgewerbe erlassen worden, das am 1. Juli 1908 in Kraft und an die Stelle des Handelsgesetzes vom 8. August 1842 sowie einer Reihe anderer Gesetze treten soll.

Das neue Gesetz wird u. a. die folgenden wesentlichen Änderungen herbeiführen: Handelsagenten, Inhaber von Wechsel- und Bankgeschäften sowie Buchhändler müssen künftig einen Handelsbrief lösen, während dies bisher nur den Inhabern von Warengeschäften oblag. Die Erlangung eines solchen wird davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller ein gewisses Mindestmaß von kaufmännischen Kenntnissen nachzuweisen vermag. Der Begriff »Einwohner des Landes« wird dahin verengert, daß als solcher nur anzusehen ist, wer sich mindestens ein Jahr in Norwegen aufgehalten hat und dort noch ansässig ist. Bisher genügte es, daß man sich zur Zeit der Erwerbung der »Handelsbürgererschaft« am Orte befand und durch den Nachweis eines Geschäftsraums oder eines Kontors die Absicht, ein Handelsgeschäft zu betreiben, zu erkennen gab.

In dem neuen Gesetz werden Männer und Frauen bezüglich der Ausübung des Handelsgewerbes gleichgestellt; auch für Kaufleute auf dem Lande werden künftig die gleichen Bedingungen wie für die in den Städten gelten.

Eine wesentliche Änderung zu gunsten des Kaufmannsstands besteht darin, daß der Verkauf im Wege der Versteigerung durch die Bestimmung stark eingeschränkt wird, daß »Kaufmannswaren« (d. h. Waren, zu deren Vertriebe die Lösung eines Handelsbriefs erforderlich ist) und neue Erzeugnisse des Handwerks und der Industrie in der Regel nicht versteigert werden dürfen. Ferner ist der Handel im Umherziehen genau geregelt und einer besondern Abgabe unterworfen.

Die Bestimmung, daß jede Firma nur eine Verkaufsstelle haben darf, ist beibehalten; dagegen dürfen Genossenschaften mehrere Verkaufsstellen haben.

Neu bezüglich der Erwerbsteuer ist die Bestimmung, daß jeder Inhaber eines Handelsbriefs außer den übrigen Steuern eine jährliche Abgabe von 25 K zu entrichten hat, selbst wenn er das Handelsgewerbe nicht betreibt.

Das Recht, Bestellungen auf Waren aufzunehmen, wird dahin beschränkt, daß Kaufleute an andern Orten als der Gemeinde ihrer gewerblichen Niederlassung nur Aufträge von Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden aufnehmen dürfen und nur auf solche Waren, die diese umsetzen oder in ihrem Betriebe gebrauchen. Das gleiche gilt für ausländische Kaufleute und Fabrikanten.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung ausländischer Handlungsreisender vom 27. Juli 1896 sind in ihrer seither geänderten Fassung<sup>1)</sup> in das neue Gesetz aufgenommen; ebenso die Bestimmungen über die Einfuhr von Apothekerwaren und den Verkauf von Giften aus dem Gesetz vom 16. Mai 1904<sup>2)</sup>; dagegen bleiben die Sondergesetze über den Verkauf von Branntwein, Bier, Wein usw., Gold- und Silberwaren, feuergefährliche Gegenstände usw. in Kraft.

In Übereinstimmung mit § 97 der Verfassung (»Keinem Gesetze

<sup>1)</sup> Deutsches Handelsarchiv 1896 I S. 702, 1899 I S. 532 und 1906 I S. 1351.

<sup>2)</sup> Ebenda 1904 I S. 899.

darf rückwirkende Kraft gegeben werden.«) galt bisher die Rechtsauffassung, daß die Rechte, die ein Kaufmann auf Grund der zur Zeit der Erwerbung seiner Handelsberechtigung bestehenden Handelsgesetzgebung erworben hat, nicht durch spätere Gesetze beschränkt werden können. Dieser Grundsatz wird durch § 37 des neuen Gesetzes aufgehoben, der bestimmt, daß jeder, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Handelsbrief löst, sich darin zu finden hat, falls die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten etwa durch spätere Gesetze abgeändert werden.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie.«)

**\* Urheberschutz für österreichische Werke in Amerika.** —

Aus New York wird gemeldet, daß zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika am 20. September d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden ist, demzufolge die Werke österreichischer Urheber und Verleger in den Vereinigten Staaten gegen Nachdruck geschützt werden können.

**\* Preistabelle für Bilderrahmen.** (Vgl. Nr. 113 d. Bl.) —

Wir haben schon früher auf die Preistabelle der Firma J. Schmidt, Kunsthandlung der St. Johann-Saarbrücker Rahmenfabrik in St. Johann a. d. Saar an dieser Stelle hingewiesen und deren Gebrauch den Kunsthandlungen empfohlen. Wir kommen heute erneut darauf zurück, nachdem uns jetzt eine zweite, erweiterte Auflage dieser Preistabelle vorliegt. Wie groß das Bedürfnis nach dieser für den Buchhandel außerordentlich brauchbaren Tabelle ist, beweist die uns mitgeteilte Tatsache, daß durch die lebhafteste Nachfrage das erste Tausend der Tabelle in kurzer Zeit vergriffen war.

Die Tabelle gibt in 56 Rubriken die Bezugs- und Ladenpreise der verschiedenen Rahmen, deren Breite, die Preise für Zuschneiden und Zusammensetzen, ferner die Größen der Fläche (Falzmaß, Lichtmaß), die Preise für Glas, Pappe, Passepartout, Fertigmachen, fertige Einrahmung, alles in höchst übersichtlicher Form, so daß der Kunsthändler sich schnell zurechtfinden und die Frage des Kunden nach dem Preise eines zu rahmenden Bildes ohne weiteres sicher beantworten kann. Auch für gekröpfte Rahmen sind die jeweils erhöhten Preise angegeben.

Die Tabelle besteht aus 2 großen Blättern (45×45 cm) und kostet 1 M 50 A franko bei Franko-Einsendung des Betrags, bei Nachnahmeforderung 1 M 70 A.

**\* Öffentliche Bibliothek und Lesehalle Berlin (Alexandrinens-straße 26).** — Der Bericht der von dem Verlagsbuchhändler Herrn Hugo Heimann (früher in Firma J. Guttentag) mit dankenswerter Opferfreudigkeit gegründeten und unterhaltenen Öffentlichen Bibliothek und Lesehalle Berlin über das 8. Betriebsjahr, 25. Oktober 1906 bis 24. Oktober 1907, liegt uns vor.

Die Öffentliche Bibliothek und Lesehalle zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann, Berlin SW., Alexandrinensstraße 26, die am 25. Oktober 1899 der Öffentlichkeit übergeben wurde, läßt auch in dem soeben vollendeten 8. Betriebsjahre eine erfreuliche Weiterentwicklung erkennen. Die nachfolgenden statistischen Angaben geben den besten Beweis für die ersprießliche Wirksamkeit des Instituts; sie zeigen, wie fest es sich in allen Kreisen der Bevölkerung eingebürgert hat und daß es allgemein als eine der beliebtesten Bildungsanstalten Berlins anerkannt wird.

In der Ausleih-Bibliothek wurden im 8. Betriebsjahr im ganzen 67 438 Bände nach Hause verliehen, von denen 14 Bände in Verlust gerieten. Von dieser Gesamtziffer entfallen 45 409 Bände auf schöne und 22 029 Bände auf wissenschaftliche Literatur. An letzterer Zahl sind die einzelnen Wissenszweige in folgender Weise beteiligt: Geschichte und Lebensbeschreibungen 3688, Geographie 2287, Naturwissenschaften 4968, Rechts- und Staatswissenschaften, Volkswirtschaft 2964, Gewerbekunde, Technik 2614, Philosophie, Religion, Pädagogik, Sport 2762, Kunst, Musik, Literaturgeschichte usw. 2746 Bände. Die verlangten wissenschaftlichen Bücher machten im Berichtsjahre über 33% aller Entlehnungen aus. Im ganzen sind im 8. Jahre 83 673 Bände in und außer dem Hause entlehnt worden; in den acht Betriebsjahren zusammen 577 288 Bände.

Der Leserkreis der Ausleihbibliothek, der täglich wächst,